

Satzung
über die Erhebung von Marktgebühren
(Marktgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert am 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Wolfach am 13. Juli 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Aufstellung eines Marktstandes sowie Auf- und Abbau, Strombenutzung, Reinigung und Beaufsichtigung der Märkte durch die Stadt Wolfach wird eine Gebühr erhoben.

§ 2

Gebührenschildner/-in

- (1) Gebührenschildner ist, wer die Plätze oder Stände benutzt oder benutzen läßt.
- (2) Mehrere Gebührenschildner/-innen haften als Gesamtschildner/-innen.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit der Zuweisung bzw. Überlassung eines Lagerplatzes oder Standes. Die Gebühr ist sofort fällig.

§ 4

Entrichtung der Gebühr

Die Gebühr wird am Markttag vom Kassenverwalter der Stadt Wolfach oder von vertretungsberechtigten Personen eingezogen.

§ 5

Gebührensätze

Die Marktgebühren werden als Tagesgebühr erhoben und betragen für

Wochenmarkt:

1. Benutzung für jeden angefangenen lfd. Meter Stand oder Lagerplatz.....1,50 €
2. Benutzung für jeden angefangenen lfd. Meter Stand oder Lagerplatz
für den Verkauf von Fleischwaren.....3,00 €

Jahrmärkte:

1. Benutzung für jeden angefangenen lfd. Meter Stand oder Lagerplatz
in der Hauptstraße.....4,00 €
in den Nebenstraßen.....2,00 €
Anbieter von Speisen und Getränken bezahlen die doppelte Gebühr, höchstens jedoch
50,00 €
2. Benutzung für jeden angefangenen lfd. Meter Stand
(der von der Stadt (Bauhof) aufgestellt wird)..... 6,00 €

Spezialmärkte:

1. Benutzung für jeden angefangenen lfd. Meter Stand oder Lagerplatz..... 3,50 €
2. Benutzung für jeden angefangenen lfd. Meter Stand..... 6,00 €
(der von der Stadt (Bauhof) aufgestellt wird)

§ 6

Sonstige Kostenersätze

Für die Benutzung von Strom wird folgende Tagesgebühr erhoben:

Wochenmarkt:

1. Benutzung von Strom bis 1000 Watt.....3,00 €
2. Benutzung von Strom über 1000 Watt..... 5,00 €

Jahr-und Spezialmärkte:

1. Benutzung von Strom bis 1000 Watt..... 5,00
€
2. Benutzung von Strom über 1000 Watt.....10,00 €

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren
-Marktgebührensatzung- vom 12.09.2001 außer Kraft.

Wolfach, den 13. Juli 2010

Gottfried Moser

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Wolfach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Diese Satzung wurde im Mitteilungsblatt am 29. Juli 2010 bekannt gemacht und mit Schreiben vom 30. Juli 2010 dem Landratsamt Ortenaukreis als Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.